

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1964

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2001	11. 2. 1964	Verordnung über die Änderung der Zuständigkeit der Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen für bauliche Angelegenheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes	33
230	18. 2. 1964	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz	33
45 2126	13. 2. 1964	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	34
7129 2011		Berichtigung der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	41
	18. 2. 1964	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)	34
	18. 2. 1964	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1964 (FAG 1964)	37

2001

Verordnung

über die Änderung der Zuständigkeit der Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen für bauliche Angelegenheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes

Vom 11. Februar 1964

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Änderung von Zuständigkeiten der Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1963 (GV. NW. S. 343) wird verordnet:

§ 1

Die Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen sind für die in ihrem Bezirk anfallenden Bauaufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes zuständig.

§ 2

In Abweichung von § 1 wird die Zuständigkeit für Bauaufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes im Bezirk des Finanzbauamtes Köln-Ost dem Finanzbauamt Köln-West übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 1964

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1964 S. 33.

230

Verordnung

zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz

Vom 18. Februar 1964

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Buchstabe a des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) wird verordnet:

Artikel I

Die Erste Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (1. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 25. September 1962 (GV. NW. S. 548) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 zur Ersten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz wird nach den Worten „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ das Wort „Wehrbereichsverwaltung III“ hinzugefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Für den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1964 S. 33.

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Seuchen-
gesetz zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 13. Februar 1964

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist;

1. soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine Auflage nach § 22 Abs. 4 Satz 2 und gegen die Vorschriften des § 24 sowie des § 25 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) handelt,

- a) wenn eine Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Seuchengesetzes erteilt ist, der Regierungspräsident,
- b) wenn eine Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Seuchengesetzes erteilt ist, die Kreisordnungsbehörde;

2. soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die übrigen in § 69 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Vorschriften handelt, die örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a der Regierungspräsident, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und des Absatzes 1 Nr. 2 die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1964 S. 34.

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1964
(Haushaltsgesetz 1964)**

Vom 18. Februar 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1964 wird in Einnahme und Ausgabe auf

9 019 311 200 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushaltsplan

auf 8 406 471 200 Deutsche Mark an Einnahmen

und

auf 8 406 471 200 Deutsche Mark an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushaltsplan

auf 612 840 000 Deutsche Mark an Einnahmen

und

auf 612 840 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

Die im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers geleistet werden.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 612 840 000 DM zu beschaffen. Die Kreditemächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und sonstiger Stellen die im außerordentlichen Haushaltsplan bei Kapitel A 07 02 Titel 91 bis 96, Kapitel A 08 07 Titel 95 und Kapitel A 10 06 Titel 96 veranschlagten Beträge überschreiten.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- a) für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe bis zu 300 000 000 DM
- b) für Kredite an die Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 DM
- c) für Kredite an die Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ in Mainz bis zu 37 700 000 DM.

(2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushaltsplans eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusammeln. Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind den ordentlichen Haushaltsmitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

- 1. Titel 104 a (Vergütungen der Angestellten) und 104 b (Löhne der Arbeiter),
- 2. Titel 201 a (Unterhaltung, 201 b Ersatz und 201 c Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),
- 3. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und 203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),
- 4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

- 1. Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten und Richter) bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten für
Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte)
und
Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte),

2. Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte) für
Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte),
3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter) für
Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze),
4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.) für
Titel 217 (Umgzugskostenvergütungen und Umgzugskostenbeihilfen).

(3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltsplan aufgenommenen Vermerke die übertragbaren Mittel folgender Titel:

1. Kapitel 03 03 Titel 600 Unterteile a und b,
2. Kapitel 05 89 Titel 601 Unterteile b und c,
3. Kapitel 06 02 Titel 571 Unterteile a und c,
4. Kapitel 07 02 Titel 570 Unterteile 1 und 2,
5. Kapitel 07 11 Titel 190, 290 und 875,
6. Kapitel 10 26 Titel 407, 412 und 415,
7. Kapitel 14 63 Titel 700 und 701,
8. Kapitel 14 65 Titel 682 Unterteile a und b.

§ 7

(1) Die Übertragung von Ausgabemitteln nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushaltsplan enthaltenen einzelnen Vermerken bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabenansätze, die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(3) Der Finanzminister kann in Einzelfällen im Einverständnis mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabwiesbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahres geleistet werden.

(4) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 50 000 DM zu ersetzen.

(5) In den Fällen des § 47 Absatz 3 der Reichshaushaltsordnung gilt im Rechnungsjahr 1964 als Wertgrenze des § 3 Absatz 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 DM.

§ 8

(1) Der Finanzminister kann zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können.

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgetretenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereserve und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 9

(1) Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

(2) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der unter Wegfall der Dienstbezüge zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder beurlaubt war und der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder in

die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(3) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Absatz 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

§ 10

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für Stellenpläne des Landtags die Ergänzungen in den Stellenplänen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 vorzunehmen, die zur Durchführung der in den §§ 71 e bis 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579) vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Die Unterbringungsteilnehmer oder Unterbringungsberechtigten, die nach den in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften vom Land entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung zu übernehmen sind oder einen Anspruch auf Zahlung entsprechender Dienstbezüge erlangt haben, erhalten die ihnen bei rechtsgleicher Wiederverwendung zustehenden Dienstbezüge rückwirkend ab 1. Oktober 1961.

§ 11

(1) Die Landesregierung kann im Rahmen der von ihr zu erlassenden Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugrichtlinien) für Amtsträger, Beamte und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zur Verfügung steht, für Sonderfälle dessen unentgeltliche Benutzung zu privaten Zwecken zulassen. Für diese Dienstkraftfahrzeuge kann eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen werden.

(2) Für die Landtagsverwaltung trifft die Regelung nach Absatz 1 der Landtagspräsident.

§ 12

Zur verstärkten Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1964 wird bestimmt:

1. Die im außerordentlichen Haushaltsplan für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten Mittel gelten im Sinne des § 26 Absatz 5 der Reichshaushaltsordnung als Ausgaben, zu deren Leistung eine Verpflichtung besteht.

2. Beabsichtigt der Finanzminister für sonstige Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushaltsplans Ausgabebewilligungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.

3. Von einem danach verbleibenden Überschuß des Rechnungsjahres 1964 sind in Abweichung von § 75 der Reichshaushaltsordnung 50 vom Hundert, mindestens aber 100 000 000 DM, zur überplanmäßigen Verstärkung der bei Kapitel 07 02 Titel 570 zur Förderung des Wohnungsbaues veranschlagten Mittel zu verwenden.

§ 13

(1) Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltsplans es erfordert, kann der Finanzminister die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabebetitel oder für Gruppen von solchen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichts die Inanspruchnahme von Mitteln

a) für neue Baumaßnahmen des Landes und für Anschaffungen (Titel 850 bis 889) von ihrer Zustimmung abhängig zu machen,

b) für die Fortführung begonnener Baumaßnahmen bis zu 20 vom Hundert des jeweiligen Jahresansatzes einzuschränken,

soweit die einzelne Maßnahme den Betrag von 1 000 000 DM überschreitet.

(3) Wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, wird die Landesregierung darüber hinaus ermächtigt, Ausgabemittel, die für die Förderung von Baumaßnahmen und Anschaffungen Dritter bestimmt sind, zu sperren.

§ 14

Der Finanzminister kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 15

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zugleich für den

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Niermann

Der Arbeits- und Sozialminister

zugleich für den

Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann

Der Kultusminister

Prof. Dr. Mikat

Der Justizminister

Dr. Sträter

Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)

Gesamtplan

des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1964

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben
	Ansatz 1964 DM	Ansatz 1964 DM
I. Ordentlicher Haushaltsplan		
01 Landtag	278 400	12 437 700
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 426 000	165 128 300
03 Innenminister	363 375 100	950 212 300
04 Justizminister	177 850 700	418 364 600
05 Kultusminister	516 845 700	2 574 656 700
06 Arbeits- und Sozialminister	35 643 800	452 602 200
07 Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten . .	85 884 200	1 393 908 400
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	8 897 100	148 117 300
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	85 291 700	586 240 800
12 Finanzminister	136 000 000	403 845 600
13 Landesrechnungshof	44 600	3 267 300
14 Allgemeine Finanzverwaltung	6 993 933 900	1 297 690 000
	8 406 471 200	8 406 471 200
II. Außerordentlicher Haushaltsplan		
A 07 Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	292 900 000	292 900 000
A 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	257 540 000	257 540 000
A 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	62 400 000	62 400 000
	612 840 000	612 840 000

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Rechnungsjahr 1964
(FAG 1964)**

Vom 18. Februar 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

(1) Das Land stellt zur Gewährung von allgemeinen Finanzausgleichszuweisungen und zweckgebundenen Zuschüssen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1964 25 v. H. des Landesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und seiner übrigen Steuereinnahmen mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung (Steuerverbund).

Für die Berechnung des Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Steuereinnahmen nach Satz 1

- a) um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat,
- b) um den Betrag zu ermäßigen, den das Land nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des 8. ÄndG. LAG vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 809) abzuführen hat,
- c) um die gemäß § 16 des Rennwett- und Lotteriesteuer-gesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) den Rennvereinen zustehenden Anteile an der Totalisatorsteuer zu ermäßigen,
- d) um das nach dem Feuerschutzgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes zweckgebundene Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu ermäßigen.

Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen. Außerdem wird für das Rechnungsjahr 1964 einmalig ein Betrag von 8.050 000 DM dem Verbundbetrag zugeschlagen.

(2) Der nach Absatz 1 vom Land zur Verfügung zu stellende Betrag ist für die allgemeinen Finanzausgleichszuweisungen nach den §§ 2 bis 11, für die Zuweisungen für die Auftragsverwaltungen nach § 15 Abs. 2 und 3 sowie für die Zuweisungen für die Beseitigung von Kriegsschäden und für das Schulbauprogramm nach § 18 zu verwenden.

(3) Außerhalb des Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände die weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen zweckgebundenen Zuschüsse. Die kreisfreien Städte und die Landkreise leisten in dem im Gesetz vorgesehenen Umfang Beiträge zu den Kosten der Polizei.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzausgleichszuweisungen

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzausgleichszuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen.

Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen im Rechnungsjahr 1964 zur Verfügung gestellt:

1. Für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen	10 050 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1 068 120 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	187 455 000 DM
4. für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	157 000 000 DM
5. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Landkreise	20 000 000 DM
	1 442 625 000 DM.

2. Unterabschnitt

Zuweisungen an die Gemeinden

A. Erstattung des Grundsteuerausfalls

§ 3

(1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen im Rechnungsjahr 1964 bereitgestellte Betrag von 10 050 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 6 700 000 DM als Zuschüsse für die Grundsteuerminde-rung infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen, soweit diese noch nicht wieder beseitigt sind;
- b) 3 350 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Buchst. a) betragen 40 v. H. der Zuschüsse, die auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) im Einzelfall festgesetzt worden sind.

B. Schlüsselzuweisungen an die
Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Kriegszerstörungen und Demontagen und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 87,5 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so errechnet, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Der Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 10 000 Einwohnern	120 v. H.
mit 15 000 Einwohnern	125 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	130 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H.
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H.
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H.
mit 500 000 Einwohnern und mehr	150 v. H.

der Einwohnerzahl.

Für die Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde 18 v. H. der Einwohnerzahl übersteigt. Ist der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 geltenden Begriffsbestimmungen.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

4. Der Ansatz für Kriegszerstörungen und Demontagen

Er beträgt 40 v. H. der Ansätze, die nach § 5 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) im einzelnen festgesetzt worden sind.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftmeßzahlen werden angesetzt

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.;
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken
- | | |
|--|----------------|
| die ersten 20 000 DM der Meßbeträge | mit 120 v. H., |
| die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge | mit 160 v. H., |
| die weiteren 400 000 DM der Meßbeträge | mit 200 v. H., |
| die weiteren 4 000 000 DM der Meßbeträge | mit 220 v. H., |
| die weiteren Meßbeträge | mit 240 v. H.; |
- c) die nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse;
- der Berechnung zu Buchst. a) und b) sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1963 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen, nach Abzug von 40 v. H. der zur Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen nach § 6 Abs. 2 Buchst. c) letzter Halbsatz des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) wegen Kriegszerstörungen und Demontagen abgesetzten Grundsteuermeßbeträge;

d) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1963 geteilte und auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1962 bis 30. September 1963, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen in diesem Zeitraum.

§ 7

Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 200,— DM führt, oder wenn bei Gemeinden, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl sich um nicht mehr als 400,— DM ändert.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so errechnet, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise zur Verfügung steht, aufgebracht wird.

1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

mit 1 — 5 000 Einwohnern	110 v. H.
mit 5 001 — 25 000 Einwohnern	100 v. H.
über 25 000 Einwohner	90 v. H.

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 27,5 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 80 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

4. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 10

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfacht wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 8,5 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

5. Unterabschnitt Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfalle Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Über die Bewilligung der Bedarfszuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt Straßen

§ 12

(1) Die Landschaftsverbände erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen bemessen wird. Er beträgt für die freie Strecke 3 500 DM je Kilometer, für Ortsdurchfahrten 5 000 DM je Kilometer.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|-----------------|
| a) für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen einen Zuschuß von | 270 000 000 DM, |
| b) für die Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Gemeindeverbindungsstraßen einen Zuschuß von | 28 000 000 DM, |
| c) für Zuschüsse zum Ausbau von Ortsdurchfahrten in der Baulast der Gemeinden und Zubringerstraßen und zur Verbesserung des Verkehrsnetzes der Gemeinden | 140 000 000 DM, |
| d) für Zuschüsse zur Förderung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln (Baumaßnahmen) | 20 000 000 DM, |
| e) zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei den Bundesfernstraßen einen Zuschuß von | 13 000 000 DM. |

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis von 48 zu 52 v. H., der Betrag zu b) im Verhältnis von 42 zu 58 v. H. auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Über die Aufteilung der Beträge zu c) und d) auf die Landschaftsverbände und ihre Verwendung entscheidet der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Der Innenminister und der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten werden ermächtigt, den Betrag zu e) nach den im Haushaltsjahr 1964 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen im Gebiete des Landes auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufzuteilen.

§ 13

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen entstehen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Kreisstraßen bemessen wird. Er beträgt für die freie Strecke 2 700 DM je Kilometer, für Ortsdurchfahrten 3 500 DM je Kilometer.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten für den Neu-, Um- und Ausbau von Kreisstraßen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände einen Zuschuß von 75 000 000 DM. Der Betrag wird im Verhältnis von 42 zu 58 v. H. auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

§ 14

(1) Die Gemeinden erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindeverbindungsstraßen erwachsen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der bis zum 30. Juni 1963 in die Straßenverzeichnisse (§§ 4 und 61 LStrG — GV. NW. 1961 S. 305 —) eingetragenen und zu unterhaltenden Gemeindeverbindungsstraßen bemessen wird. Er beträgt 1 900 DM je Kilometer. Die erforderlichen Richtlinien erläßt der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten zu unterhalten haben, erhalten über die Landschaftsverbände

- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder von Landstraßen einen Zuschuß von 5 000 DM je Kilometer,
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen einen Zuschuß von 3 500 DM je Kilometer.

2. Unterabschnitt Auftragsverwaltungen und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet

- den Landkreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Katasterämter im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel,
 - den kreisfreien Städten und den Landkreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.
- Die Landkreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Der Zuschuß beträgt
für die kreisfreien Städte 20,85 DM je Einwohner,
für die Landkreise 16,75 DM je Einwohner.

Die Landkreise sind verpflichtet, von diesem Betrag an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit nicht mehr als 40 000 Einwohnern 6,70 DM je Einwohner an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mehr als 40 000 Einwohnern 10,— DM je Einwohner weiterzuleiten.

(3) Die kreisfreien Städte, denen auf Grund des § 15 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1961 vom 24. Januar 1961 (GV. NW. S. 124) zu den Kosten der Katasterämter ein Zuschuß von mehr als 1,30 DM je Einwohner (§ 24) zur Verfügung gestellt wurde, erhalten einen Sonderzuschuß von

- 1,— DM je Einwohner, wenn der Zuschuß mehr als 1,30 DM bis 2,30 DM je Einwohner betrug,
- 2,— DM je Einwohner, wenn der Zuschuß mehr als 2,30 DM bis 3,30 DM je Einwohner betrug,
- 3,— DM je Einwohner, wenn der Zuschuß mehr als 3,30 DM je Einwohner betrug.

Der Innenminister und der Finanzminister setzen die hiernach auf die einzelnen kreisfreien Städte entfallenden Beträge im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten fest.

(4) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden und die Gemeindeverbände für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

3. Unterabschnitt

Kriegslasten und Schulbau

A. Kriegsbedingte Fürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Sozialhilfeträgern) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach dem 1. Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister, soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

B. Schulbauprogramm und Beseitigung von Kriegsschäden

§ 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden im Rechnungsjahr 1964 51 000 000 DM für folgende Maßnahmen zur Verfügung gestellt:

1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen;
2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör;
3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen;
4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation;
5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

(2) Zur Förderung des Neu-, Um und Ausbaues von Schulen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 200 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(3) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

(4) Die bei der Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Beträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen bereitgestellt.

Vierter Abschnitt

Polizeikostenbeiträge

§ 19

(1) Der Polizeikostenbeitrag der kreisfreien Städte und der Landkreise nach § 29 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 249) wird für das Rechnungsjahr 1964 auf 78 907 900 DM festgesetzt.

Er ändert sich anteilig in dem Maße, in dem die seiner Berechnung zugrunde liegenden Einnahmen und Ausgaben sich bis zum Abschluß des Rechnungsjahres verändern.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister errechnen die auf die einzelnen kreisfreien Städte und die Landkreise entfallenden Anteile an dem Polizeikostenbeitrag und setzen sie fest. Sie regeln die Abführung der Beträge.

(3) Der Polizeikostenbeitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der Ausgleich nach Absatz 1 letzter Satz ist im nächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

Fünfter Abschnitt

Umlagen und Steuern

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Steuererergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 21 Satz 1 des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes (Lipp. GS. 1930 S. 243) in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

(6) Die Erhebung der Jagdsteuer und der Schankerlaubnissteuer bleibt den kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten.

§ 21

Die Vorschriften des § 20 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

Sechster Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 23

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Landschaftsverband, einem Landkreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Landschaftsverband, der Landkreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Landschaftsverband, dem Landkreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 24

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember 1962 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Nr. 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 6. Juni 1961 maßgebend.

(2) Für die Gemeinden und Gemeindeteile, die auf Grund des Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande (BGBl. II 1963 S. 463) mit Wirkung

vom 1. August 1963 zur Bundesrepublik Deutschland gehören, gilt die vom Statistischen Landesamt nach dem Stand vom 1. August 1963 ermittelte Wohnbevölkerung als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes. Bei der Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Nr. 2) sind für diese Gemeinden und Gemeindeteile die vom Statistischen Landesamt nach dem Stand vom 1. August 1963 ermittelten Zahlen maßgebend.

§ 25

Das Land ist ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

§ 26

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Pütz

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zugleich für den
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
Niermann

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Kultusminister
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1964 S. 37.

Berichtigung

7129
2011

Betrifft: Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1963 (GV. NW. 1964 S. 15).

In § 1 Abs. 2 muß es in der ersten Zeile richtig heißen:

„(2) Für die Erstattung von Gutachten, ...“

— GV. NW. 1964 S. 41.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.